

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.10.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Bretten vom 19. Oktober 2010, geändert mit Artikel 2 der EURO-Anpassungs-Satzung vom 10. Juli 2001 und mit der 1. Änderungssatzung vom 18. November 2014, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Bretten):

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 60,00 EUR |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 60,00 EUR |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder ähnlichen Einrichtungen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 150,00 EUR |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 130,00 EUR |

- c) Für das Bereitstellen von Geräten unabhängig vom Aufstellort, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und Ähnliches dargestellt werden, 400,00 EUR.

(2) (unverändert)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft

Bretten, den 18. Oktober 2022



Wolff
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.